

## **Arbeitszeitkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer**

Die Einrichtung von Lebensarbeitszeitkonten wird zu einer immer beliebteren Möglichkeit, vorzeitig und ohne Einbußen in den vorzeitigen Ruhestand zu gehen.

Nicht nur Arbeitnehmer nutzen diese Möglichkeit für eine flexiblere Lebensplanung.

Auch Gesellschafter-Geschäftsführer haben diese Möglichkeit für sich und ihre persönliche Lebensführung erkannt. Auch in diesem Personenkreis besteht der Wunsch nach einer flexiblen Gestaltung des Eintritts in den Ruhestand. Der Beginn der Dritten Lebensphase soll aktiv gestaltet werden, um so an Lebensqualität zu gewinnen.

Jedoch bestehen für diesen Personenkreis hinsichtlich einer Zeitkonteneinrichtung, wie auch in der betrieblichen Altersversorgung, umfangreiche steuerliche Einschränkungen.

Werden diese insbesondere lohn- und einkommensteuerrechtlichen Besonderheiten nicht ausreichend beachtet, sind negative steuerrechtliche Konsequenzen zu befürchten. So kann sich die Problematik einer verdeckten Gewinnausschüttung ergeben.

Möchte ein Gesellschafter-Geschäftsführer für sich ein Lebensarbeitszeitkonto einrichten, empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, zuvor eine Anfrage auf verbindliche Auskunft an das zuständige Finanzamt zu richten. In dieser Anfrage sollte sowohl die Körperschaftsteuerrechtliche als auch die lohnsteuerrechtliche Einschätzung erfolgen

Solch eine Vorabauskunft hilft, negative Überraschungen im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung zu vermeiden.

Die bestehende Rechtsunsicherheit ergibt sich aus der Tatsache, dass bisher zu dieser Thematik noch kein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen erlassen wurde und die Verbescheidung einer qualifizierten lohn- bzw. Körperschaftsteuerrechtlichen Anfrage von Bundesland zu Bundesland variiert.

Vor diesem Hintergrund ist daher von der Einrichtung eines Lebensarbeitszeitkontos ohne vorhergehende Anfrage beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abzuraten.

Bereits im Vorfeld einer solchen Anfrage macht die Komplexität des Themas eine ausführliche und individuelle Beratung erforderlich. Hier unterstützt unser bundesweit tätige Verbands- und Unternehmen-Service (VUS) Unternehmen und Gesellschafter-Geschäftsführer durch neutrale und kompetente Beratung vor Ort.